

**Christopher Sauder Engeler**  
Präsident PeKoID Multimedia Services  
Vladimir-Prelog-Weg 1-5/10  
HCI D253  
CH-8093 Zürich  
Tel. 044 633 4120/079 277 8555  
Christopher.sauder@id.ethz.ch  
www.peko.ethz.chETH Zürich  
Dr. Stephan Zimmermann  
Rämistrasse 101  
8092 Zürich

E-mail an: stephan.zimmermann@fc.ethz.ch

Zürich, 22. April 2021

**Stellungnahme der PeKo zu der Vernehmlassung:  
Interessenkonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich**

Sehr geehrte Herr Dr. Zimmermann

Im Namen der Peko möchten wir uns bedanken für die Möglichkeit zu der oben genannten Richtlinie Stellung nehmen zu können. Wir haben die Richtlinien in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Hochschulversammlung durchgeschaut und nehmen wie folgt Stellung:

Als Vertreter des technischen und administrativen Personals der ETH unterstützen wir die Motivation und die Ziele der Richtlinie. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der «conflicts of commitment» zu den bislang im Vordergrund stehenden «conflicts of interest», sehen dabei jedoch ein Problem diese Konflikte im Einzelfall nachzuweisen. Diese Richtlinien versuchen etwas im Detail zu erfassen, das sich schwer quantifizieren lässt, sei es, weil es unbewusst geschieht oder nicht rationalisierbar ist. Dies trifft ganz besonders auf die Gründung von bzw. Mitwirkung in Spin-Offs zu. Die Vermeidung von Reputationsschäden scheint uns wichtig. Dies ist jedoch schwierig in der tatsächlichen Umsetzung. Was als rufschädigend empfunden wird, ist zu einem nicht geringen Teil Ermessenssache und unterliegt stetem Wandel. Mit den Richtlinien wird versucht, in gewissem Masse etwas im Vornhinein zu regeln, das erst im Nachhinein beurteilen kann.

Die Richtlinien erscheinen uns, mit den einleitend gemachten Einschränkungen, umfassend und angemessen. Wir möchten jedoch im Folgenden einige Punkte anmerken:

Art. 2, Ziffer 2: «*Von Mitarbeitenden mit hoher Verantwortungs- und Entscheidungsfreiheit, wie...*» es geht wohl nicht um «Verantwortungsfreiheit», demzufolge sollte es lauten: «... mit hoher Verantwortung und grosser Entscheidungsfreiheit...»

Art. 3, Ziffer 6: «*Bei Teilzeit-Anstellungen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 3 dieser Richtlinien.*»

Diese beziehen sich nur auf Professorinnen und Professoren. Was ist mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Kategorien für die wohl der Satz «Das Gesamtarbeitspensum der Teilzeit-Anstellungen und Nebenbeschäftigungen darf 110% nicht überschreiten.» gelten soll?

Art. 5, Ziffer 2: Wir stimmen dieser Regelung bei Anwendung auf Doppelprofessorinnen und -professoren zu, sehen jedoch für Emeriti höchstens die Gefahr des Risikos einer Reputationsschädigung der ETH Zürich. Wir plädieren deswegen dafür für letztere Personengruppe eine eigene Ziffer einzufügen und diese explizit so zu benennen.

Art. 6, Ziffer 3: Die aufgelisteten Tätigkeiten können einzeln das Kriterium «conflict of commitment» nicht erfüllen, in der Summe aber sehr wohl. Ausserdem scheint uns eine weitere Präzisierung unter Berücksichtigung von

- ETH internen Gremien (z.B. kann die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren jeweiligen Standesvertretungen und in der HV übers Jahr gesehen, schnell eine wöchentliche Zeit von mehr als fünf Stunden erreichen, was einen «conflict of commitment» bedeuten würde),
- unterschiedliche Arten von Expertentätigkeit in Fachprüfungen (wir vermuten, hier sind vorrangig Promotionsprüfungen gemeint, aber wie verhält es sich mit z.B. Lehrabschlussprüfungen und Berufsmaturaprüfungen, welche einen deutlich höheren Zeiteinsatz erfordern und z.T. vergütet werden),
- Art des Engagements in Vereinsorganen (sind hier nur Vereine mit Berufsbezug gemeint?) und
- Herausgebertätigkeit (auch hier erscheint uns die Bandbreite hinsichtlich zeitlichen Engagements sehr gross).

Art. 11, Ziffer 1c: «ausnahmsweise» kann gestrichen werden. Oder bedarf es bei einer regelmässigen Inanspruchnahme von Infrastruktur oder Personal keiner Bewilligung?

Art. 11, Ziffer 1d: Bitte präzisieren, was mit «insgesamt» gemeint ist.  
Für die jeweilige Nebenbeschäftigung oder die Summe aller Nebenbeschäftigungen?

Art. 12, Ziffer 2: Was bedeutet hier «Gleiches gilt mutatis mutandis für Teilzeit-Angestellte.»? Eigentlich sollte die Regel sein, dass die Summe der Teilzeitanstellungen plus Nebenbeschäftigungen 110% nicht überschreitet, wie in Art. 3, Ziffer 6, bereits ausgeführt.

Art. 12, Ziffer 3: Wir schlagen vor die Passage «die einen inhaltlichen Bezug zur Professur aufweisen» wegzulassen (wurde bereits in Art. 3, Ziffer 3, aufgeführt), da sonst keine Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgen müsste, wenn die entsprechende Nebenbeschäftigung zwar mehr als einen Tag ausmacht aber keinen inhaltlichen Bezug zur Professur hat.

Art. 13: Wir regen an dem Bewilligungsgesuch neben Bewertung hinsichtlich «conflict of commitment» und «conflict of interest» (Punkt I.) eine Auflistung aller zurzeit durchgeführten Nebenbeschäftigungen beizulegen.

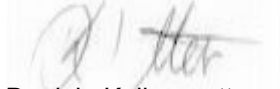
Art. 14: Wir möchten aus Gründen der Gleichbehandlung vorschlagen, die Gesuche aller Mitarbeitenden der Kategorien 3 und 5 (unabhängig von der Zugehörigkeit zu zentralen Organen oder Departementen) durch das Schulleitungsmitglied VPPL prüfen zu lassen.

Anhang 2: Was wird mit dem zweiten Beispiel zum Reputationsrisiko bezweckt? Wie sollte sich der Mitarbeitende anders verhalten, wenn er sich nicht selbst als «ETH Umweltwissenschaftler» ausgibt aber dennoch von den Medien so bezeichnet wird?

Anhang 4: Die angeführte Checkliste mit allen Punkten abgehakt suggeriert, dass alle Punkte erfüllt sein müssen, um beispielweise einen Interessenkonflikt zu begründen. Gemeint ist aber, dass bereits ein abgehakter Punkt dafür ausreicht.

Die Personalkommission dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Daniela Kalbermatter  
Mitglied Peko und HV



Christopher Sauder Engeler  
Präsident Personalkommission